



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization



Österreichisches Nationalkomitee
Man and the
Biosphere Programme

Kriterien für Biosphärenparks in Österreich

Die Erstausgabe der Kriterien für Biosphärenparks in Österreich wurde unter Beteiligung zahlreicher Fachleute erarbeitet und am 7. März 2006 vom Österreichischen Nationalkomitee für das „Man and the Biosphere (MAB)“ Programm der UNESCO beschlossen. Österreich trug damit wesentlich zu den internationalen Bemühungen um eine Qualitätssicherung des Weltnetzes der Biosphärenparks bei. Die ständige Weiterentwicklung des MAB-Programms seitens der UNESCO hat nun eine Überarbeitung dieser Kriterien erforderlich gemacht.

Im Jahr 1995 wurde das Konzept der UNESCO-Biosphärenparks durch die "Sevilla-Strategie" zusammen mit den "Internationalen Leitlinien für Biosphärenparks" entscheidend modernisiert. Damit stand zum ersten Mal eine Rahmenwerk für das weltweite Netzwerk der Biosphärenparks zur Verfügung, das es ermöglichen sollte, den wertvollen Natur- und Kulturraum zu schützen und gleichzeitig den Ansprüchen der Menschen in diesem Raum Rechnung zu tragen. Im Jahr 2008 wurde am Weltbiosphärenparkkongress in Madrid der „Aktionsplan von Madrid 2008-2013“ verabschiedet, mit dem Ziel, das Biosphärenparkkonzept für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts durch den globalen Wandel zu adaptieren. Im Juli 2013 wurde in der 25. Sitzung des Zwischenstaatlichen Koordinierungsrates des MAB-Programms (MAB-ICC) eine weitere wegweisende Entscheidung getroffen: das Weltnetzwerk der Biosphärenparks sollte nach Umsetzung einer so genannten dreistufigen „Exit Strategie“ durch die Mitgliedsländer nur mehr aus gemäß Sevilla Strategie arbeitenden Biosphärenparks bestehen. Biosphärenparks, die diesen Qualitätsanforderungen nicht dauerhaft genügen, sollen von den Mitgliedsländern aus dem Weltbiosphärenparknetzwerk abgemeldet werden. Auf der 38. Sitzung der UNESCO-Generalkonferenz im November 2015 wurde schließlich die vom MAB-ICC erarbeitete „MAB-Strategie 2015-2025“ verabschiedet, die das MAB-Programm für die Herausforderungen der nächsten Dekade fit machen soll.

Um auf die Weiterentwicklung der UNESCO-Vorgaben zu reagieren, hat das Österreichische MAB-Nationalkomitee in Kooperation mit zahlreichen Fachleuten nun zehn Jahre nach Inkrafttreten der Erstfassung eine Überarbeitung der Kriterien für österreichische Biosphärenparks vorgenommen. Der Kriterienkatalog tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Für bestehende, gemäß Sevilla Strategie arbeitende Biosphärenparks besteht eine Übergangsfrist zur allfälligen Erfüllung dieser Kriterien von drei Jahren.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
1. Einreichungs- und Anerkennungsprozedere	2
2. Nationale Kriterien für Biosphärenparks in Österreich	2
2.1 Allgemeine Kriterien	2
2.2 Fläche und Zonierung	3
2.3 Management	5
2.4 Planung und Entwicklung	5
2.5 Partizipation und Bewusstseinsbildung	5
2.6 Natur und Kulturerbe	6
2.7 Forschung und Monitoring	6
2.8 Evaluierung und Berichtspflichten	7
3. Links	7

Kriterien für Biosphärenparks in Österreich

Präambel

Das internationale UNESCO-Prädikat „biosphere reserve“ entspricht in Österreich der Bezeichnung „Biosphärenpark“. Ein mit diesem Prädikat ausgezeichnetes Biosphärenpark-Gebiet darf den Beinamen „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ führen. Im offiziellen Sprachgebrauch müssen diese Modellregionen die Bezeichnung „Biosphärenpark“ führen.

Ein neu ausgewiesener Biosphärenpark muss Landschaften umfassen, die von den österreichischen Biosphärenparks bisher nicht ausreichend repräsentiert werden und die aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen wie auch gesellschaftlichen Gegebenheiten besonders geeignet sind, das „Man and the Biosphere“-Programm (MAB) der UNESCO umzusetzen.

1. Einreichungs- und Anerkennungsprozedere

Die internationale Anerkennung eines Gebiets als Biosphärenpark kann ausschließlich durch das „Man and the Biosphere“-Programm (MAB) der UNESCO erfolgen. Für die Einreichung einer Region als Biosphärenpark bzw. als Teil eines grenzüberschreitenden Biosphärenparks sind die offiziellen Antragsformulare der UNESCO zu verwenden. Der Antrag, erstellt durch das Management bzw. Regionalvertreter/innen, ist schon in der Planungsphase mit dem Österreichischen MAB-Nationalkomitee abzustimmen. Nach Genehmigung durch das Nationalkomitee leitet dieses den Antrag an die UNESCO weiter. Die UNESCO kann vom MAB-Nationalkomitee bzw. von den antragstellenden Parteien zusätzliche Informationen erbitten. Das für das MAB-Programm zuständige höchste Entscheidungsgremium der UNESCO, der MAB International Co-ordinating Council (MAB-ICC) entscheidet auf der Grundlage eines fachlichen Votums des Internationalen Beirates für Biosphärenreservate (International Advisory Committee for Biosphere Reserves) über die Bewerbung und teilt dem/der UNESCO-Generaldirektor/in die Entscheidung mit, der/die das Land über diese Entscheidung offiziell informiert.

Informationen zur Einreichung bei der UNESCO und das Antragsformular finden sich auf der Homepage des UNESCO-MAB-Programms.¹

Name, Akronym und Logos der UNESCO inkl. dem Logo des UNESCO-MAB-Programms sind international geschützt. In Österreich nimmt die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK) den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr. Diese bestimmt die Voraussetzungen zur Verwendung und die Nutzungsart des jeweiligen Logos auf Basis der Richtlinien der UNESCO. Durch Anerkennung als UNESCO-Biosphärenpark erlangt die Verwaltungsstelle des Biosphärenparks das Recht auf Nutzung eines Biosphärenparklogos für nichtkommerzielle Zwecke. Informationen zur Verwendung des Logos sind bei der ÖUK und dem MAB-Nationalkomitee zu erhalten.

2. Nationale Kriterien für Biosphärenparks in Österreich

(A) – Musskriterien: sind unbedingt zu erfüllen

(B) – Zielkriterien: sind als Zielvorstellung zu werten; auf ihre Umsetzung ist hinzuwirken

2.1 Allgemeine Kriterien

(1) Biosphärenparks verpflichten sich, den Anforderungen der „Sevilla-Strategie“ sowie den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenparks² zu entsprechen. **(A)**

(2) Biosphärenparks verpflichten sich dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung. Sie zeigen mit vorbildhaften nachhaltigen Bewirtschaftungsweisen und innovativen Modellprojekten – auch für umliegende Regionen – den Weg in eine nachhaltige Zukunft. **(A)**

(3) Biosphärenparks müssen unterschiedliche Räume mit abgestuften Formen der menschlichen Nutzung umfassen (siehe Kriterium 10) und einen Beitrag zum Erhalt der biologischen und kulturellen Vielfalt leisten. **(A)**

(4) Es ist sicherzustellen, dass die ansässige Bevölkerung, Vertreter/innen wichtiger Interessensgruppen, Grundbesitzer/innen und NGOs schon im Vorfeld des formellen Antrags zur Anerkennung eines Biosphärenparks in die Meinungs- und Entscheidungsfindung einbezogen werden. Der geplanten Einrichtung eines Biosphärenparks muss eine breite Konsensfindung in der Region vorausgehen. **(A)**

(5) Die Verankerung des internationalen Prädikats „Biosphärenpark“ in der nationalen Gesetzgebung ist innerhalb von zwei Jahren nach Anerkennung durch die UNESCO vorzusehen. **(A)**

(6) In Biosphärenparks ist die Bildung von Netzwerken und partnerschaftlichen Kooperationen auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene anzustreben. Ein freier Informationsfluss innerhalb des Weltbiosphärenparknetzwerkes sollte gewährleistet werden. **(B)**

(7) In grenznahen Gebieten ist die Einrichtung grenzübergreifender Biosphärenparks anzustreben. **(B)** Im Falle der Schaffung eines internationalen Grenzen überschreitenden Biosphärenparks können die für nationale Biosphärenparks geltenden Kriterien in begründeten Ausnahmefällen adaptiert werden. So kann die in den österreichischen Kriterien geforderte Mindestgröße des österreichischen Biosphärenparkteiles, sowie der Anteil der Kern- und Pufferzonen ausnahmsweise unterschritten werden, falls der gesamte grenzüberschreitende Biosphärenpark die von der UNESCO geforderten Standards erfüllt. Nach Möglichkeit sollten für den grenzüberschreitenden Biosphärenpark die österreichischen Mindeststandards in Bezug auf den Kern- und Pufferzonenanteil an der Gesamtfläche als Orientierungshilfe berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass für den Fall, dass das Kriterium „grenzüberschreitend“ nicht mehr erfüllt ist, für den österreichischen Teil die Kriterien für einen nationalen Biosphärenpark innerhalb von drei Jahren erfüllt sein müssen.

(8) Inhalte und Vorgaben ergänzender Instrumente nachhaltiger Entwicklung, die einen räumlichen Bezug zur Biosphärenparkregion aufweisen (z.B. Alpenkonvention, Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinien) sind bei Planung und Betrieb mit zu berücksichtigen. **(B)**

2.2 Fläche und Zonierung

(9) Ein Biosphärenpark muss mindestens 15.000 ha groß sein. Ausnahmen sind bei grenzüberschreitenden Biosphärenparks in begründeten Fällen möglich (siehe Kriterium 7). **(A)**

(10) Ein Biosphärenpark ist in Kern-, Pflege-/Puffer- und Entwicklungszonen zu gliedern. Die Zonierungsplanung ist durch einen Partizipationsprozess zu begleiten, in dem Grundeigentümer/innen, Behörden- und Interessensvertretungen und NGOs eingebunden werden. **(A)**

(11) Kernzonen

a) Größe: Die Kernzonen müssen mindestens fünf Prozent der Gesamtfläche einnehmen und von jeweils einer Pflege-/Pufferzone umgeben sein. **(A)**

In alpinen Regionen ist ein wesentlich höherer Anteil anzustreben. **(B)**

b) Repräsentativität: Die Kernzonen haben in besonderem Maße die natürlichen bzw. naturnahen Ökosysteme des Biosphärenparks bzw. besonders schützenswerte Gebiete zu umfassen. **(A)**

c) Rechtliche Sicherung: Die Kernzonen sind dauerhaft als strenge Schutzgebiete (wie z.B. Wildnisgebiete, Naturschutzgebiete) zu sichern. **(A)** Sofern die Kernzonen nicht schon vor der Einreichung hinreichend unter Schutz gestellt sind, ist die Flächensicherung bereits in der Planungsphase zu gewährleisten (Nutzungsmoratorium). **(A)**

d) Nutzung: In Kernzonen darf keinerlei Nutzung erfolgen. Ausgenommen vom Nutzungsverbot sind extensive traditionelle Nutzungsformen (pflégliche Almwirtschaft, Schaftrieb, etc.) sowie eine nach ökologischen Kriterien ausgerichtete Wildstandsregulierung bzw. Jagd und Fischerei. Die Nutzungsbeschränkungen sind durch das Management zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen zu begleiten. Für die Kernzone ist ein Managementplan zu erstellen (siehe Kriterium 22). **(A)**

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Ökosysteme ist in ihrer Gesamtheit zu erhalten **(A)**. Bei beeinträchtiger Integrität (Arten, Habitat, Prozesse) ist eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit anzustreben. * **(B)**

Für Kernzonen-Flächen, welche vorher forst- oder landwirtschaftlich genutzt wurden, ist die Einwilligung der Grundbesitzer herzustellen und gegebenenfalls der Einkommensentgang und die Verkehrswertminderung abzugelten bzw. sind diese Flächen durch Kauf zu erwerben und die Schutzwidmung festzulegen. **(A)**

Eine naturorientierte touristische Nutzung bzw. sanfte Freizeitnutzung in den Kernzonen ist möglich, muss aber mit den Schutzziele vereinbar sein. Wenn es die Schutzziele erfordern, ist die Nutzung zu untersagen oder einzuschränken. **(A)**

(12) Pflegezonen (Pufferzonen)

a) Größe: Die Pflege-/Pufferzonen müssen zusammen mit den Kernzonen mindestens 20 Prozent der Gesamtfläche einnehmen. In alpinen Biosphärenparks und wenn besondere Schutzzinhalte es erfordern, sind größere Anteile einzufordern. **(A)**

b) Rechtliche Sicherung: Flächen der Pflege-/Pufferzone sind durch eine geeignete Schutzkategorie (z.B. Ruhegebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) zu sichern. **(A)**

c) Nutzung: In den Pflege-/Pufferzonen sind die speziellen Schutzgüter der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft zu sichern. In enger Kooperation mit den Bewirtschaftern der Flächen ist ein Managementplan zu erstellen und ein Förderungssystem zu entwickeln, in dem die zur Pflege notwendigen Leistungen abgegolten werden. **(B)**

(13) Entwicklungszonen

a) Größe: Die Größe der Entwicklungszonen hat sich nach naturschutzfachlich und raumplanerisch sinnvollen Abgrenzungen zu richten. Die Kriterien 3, 6 und 7 sind dabei zu berücksichtigen. **(B)**

b) Nutzung: Die Entwicklungszonen sollen durch innovative nachhaltige Wirtschafts- und Bewirtschaftungsformen in Bereichen wie Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Mobilität, Siedlungsentwicklung, Energienutzung sowie Kultur und Bildung vorbildhafte Standards setzen, die über die Grenzen des Biosphärenparks hinauswirken können. **(B)**

c) Die Entwicklungszone muss Siedlungsgebiete enthalten. **(A)**

(14) Bezüglich der Nutzung von Freiflächen für Anlagen zur Energieerzeugung (Windkraftanlagen, Solarkraftwerken) oder Monokulturen zum großflächigen Energiepflanzenanbau in der Entwicklungszone

* Werden Flussabschnitte als Kernzonen eingerichtet, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele der Kernzone nicht durch im Oberlauf getätigte Eingriffe gefährdet werden. Idealerweise sollten rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Schutzzinhalte der Kernzone zu verhindern. Bei Eingriffen im Oberlauf, die geeignet sind, die ökologische Funktionsfähigkeit des Flusses zu beeinträchtigen, sind in jedem Fall mögliche Auswirkungen auf die Kernzone zu prüfen. Falls Seen als Kernzone eingerichtet werden, ist darauf zu achten, dass die Schutzfunktion der Kernzone nicht durch im Einzugsgebiet getätigte Eingriffe gefährdet wird. Idealerweise sollte das Einzugsgebiet in den Biosphärenpark eingegliedert werden bzw. sollten rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, damit negative Veränderungen der Kernzone durch Eingriffe im Einzugsgebiet bestmöglich verhindert werden.

des Biosphärenparks ist eine Stellungnahme des MAB-Nationalkomitees einzuholen. Dies gilt auch für Wasserkraftwerke, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Einzugsgebietes verändern können. In der Kernzone sind die angesprochenen Nutzungen nicht erlaubt. **(A)**

2.3 Management

(15) Ein leistungsfähiges und langfristig finanziell abgesichertes Management muss vorhanden sein. Der Antrag zur Einrichtung eines Biosphärenparks hat bereits die Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu enthalten. **(A)** Finanzierungen aus zusätzlichen Quellen (z.B. lokale Wirtschaftsunternehmen, Biosphärenpark-Unterstützungsvereine) sind anzustreben. **(B)**

(16) Es ist anzustreben, das Management mit einem interdisziplinär zusammengesetzten Fach- und Verwaltungspersonal auszustatten und einen Forschungsbeauftragten zu benennen. **(B)**

(17) Fachexperten/innen, NGO-Vertreter/innen und Bürger/innen der Region sind in beratenden Fachgremien am Planungs- und Umsetzungsprozess zu beteiligen. **(A)**

(18) Für einen produktiven Informationsaustausch ist ein enger Kontakt des Managements mit dem MAB-Komitee vorzusehen. Eine Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees ist mindestens einmal im Jahr einzuplanen. **(A)**

(19) Das Management ist verpflichtet, sich aktiv im Weltbiosphärenparknetzwerk und seinen regionalen Netzwerken (insbesondere EuroMAB) zu engagieren. Für die finanziellen und fachlichen Rahmenbedingungen, etwa für die Teilnahme an Konferenzen und Workshops zum Zwecke der internationalen Vernetzung und des Erfahrungsaustausches, ist von den Trägern des Biosphärenparks Sorge zu tragen. **(A)**

2.4 Planung und Entwicklung

(20) Nach Anerkennung des Biosphärenparks durch die UNESCO ist innerhalb von drei Jahren mit Beteiligung der Bevölkerung ein Rahmenkonzept / Leitbild zu erstellen, das die Ziele zum Schutz und zur zukünftigen Entwicklung des Biosphärenparks und seiner Ökosysteme festlegt. **(A)**

(21) Die Ziele des Biosphärenparks sind in die Landes- und Regionalplanungen zu integrieren und in den jeweiligen Raumordnungsinstrumenten bzw. bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen (z.B. Infrastruktur-, Gefahrenzonenplanung) zu berücksichtigen. **(A)**

(22) Ein Managementplan für das gesamte Biosphärenparkgebiet ist innerhalb von 5 Jahren nach der Anerkennung auf Basis des Rahmenkonzeptes zu entwickeln. **(A)** Beispielsweise sind Maßnahmen zur Regeneration beeinträchtigter Ökosysteme, zur Neobiota-Problematik, zur Wiedereinsetzung autochthoner Fischarten etc. darzulegen.

(23) In allen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Energie- und Abfallwirtschaft, Tourismus- und Freizeitwirtschaft) soll das Kriterium der Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen. Regionale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten sind aufzubauen, um einen ökonomischen Mehrwert für die Region zu schaffen und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken. **(B)**

(24) Ein regionales Verkehrskonzept ist zu erstellen, um den motorisierten Individualverkehr zu verringern und eine gute Anbindung der Region an das öffentliche Verkehrsnetz zu erreichen. **(B)**

2.5 Partizipation und Bewusstseinsbildung

(25) Die lokale Bevölkerung sowie Interessens- und NGO-Vertretungen sind in die Phasen der Planung und Gestaltung des Biosphärenparks als ihrem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum einzubeziehen und zur Mitarbeit zu motivieren. **(A)**

(26) In einem Biosphärenpark sind geeignete Kommunikationsplattformen einzurichten, welche den Erfahrungsaustausch und die Darstellung der einzelnen Aktivitäten und Modellprojekte in der Region ermöglichen (Webauftritte, Bildungszentren, Ausstellungsräumlichkeiten, Veranstaltungen etc.). **(A)**

(27) Bewohner/innen und Besucher/innen und sind über den Biosphärenpark, seine Bedeutung, Ziele sowie Bildungs- und Partizipationsangebote bestmöglich zu informieren (Schilder im Gelände, Broschüren, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit in den Medien, etc.). **(A)** Ein ganzjährig betreutes Informationszentrum soll eingerichtet werden. **(B)**

(28) In Biosphärenparks soll das Verständnis der Beziehung des Menschen zur Natur durch Programme zur Bewusstseinsbildung vertieft werden. Diese Bildungsangebote sind für alle Generationen von der Schulklasse bis zur Seniorengruppe anzubieten. **(B)**

(29) Zu den Aufgaben des Managements gehört es, regionalen Akteuren/innen bei der Umsetzung von geeigneten Projektideen Hilfestellung zu leisten und sie immer wieder zu neuen partnerschaftlichen Initiativen zu motivieren. **(B)**

2.6 Natur- und Kulturerbe

(30) Die besonderen Natur- und Kulturgüter eines Biosphärenparks sind zu inventarisieren, sofern dies für die Umsetzung der erklärten Schutz- und Entwicklungsziele notwendig ist. Maßnahmen zur Bewahrung besonders schutzwürdiger Arten, Habitate, Landschaftselemente, Kulturgüter sowie traditioneller Bewirtschaftungs- und Handwerksmethoden, aber auch innovative Strategien für eine nachhaltige Entwicklung sind darzulegen und umzusetzen. Die Erreichung der Schutz- und Entwicklungsziele ist durch das Management zu überwachen. **(A)**

(31) Bei Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen regionale Leitbilder, Umweltqualitätsziele und -standards angemessen berücksichtigt werden. **(A)**

(32) In Biosphärenparks sollen die kulturellen, sozialen und politischen Ausdrucksmöglichkeiten der Bevölkerung gefördert werden. Als Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung soll der Biosphärenpark Anreize für gemeinschaftliches Lernen, für Innovationen und das Erproben neuer Strategien für eine nachhaltigere Entwicklung bieten. **(B)**

2.7 Forschung & Monitoring

(33) Das Biosphärenparkmanagement hat die Aufgabe, die Forschung in der Region zu unterstützen und zu kommunizieren, sofern keine andere Institution auf Landes- oder Regionalebene dieser Aufgabe nachkommt. **(A)** Ein wissenschaftlicher Beirat ist einzurichten. **(A)**

(34) Die Forschung in Biosphärenparks soll den Kenntnisstand über die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Biosphäre erweitern und in den Dienst der weiteren Entwicklung der Region stellen. **(B)**

(35) In Biosphärenparks soll neben einem Schwerpunkt auf angewandter Forschung auch Grundlagenforschung betrieben werden. Dabei sind natur- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen gleichberechtigt zu untersuchen und trans- und interdisziplinäre Projekte zu priorisieren. **(B)**

(36) Die Bevölkerung ist in Forschungsprojekte einzubinden (B) und zwar in Form von:

- a) Information über die geplanten Untersuchungen bzw. die relevanten Ergebnisse (populärwissenschaftliche Publikationen, Vorträge, etc.)
- b) Integration des lokalen Wissens der Bevölkerung in die Forschungsansätze
- c) Integration der Bevölkerung in die Forschungsarbeit (z.B. Erhebung von Daten, etc.)
- d) Formulierung von eigenen Forschungsfragen bzw. Beurteilung von geplanten Projekten durch die Bevölkerung (u.U. Einführung einer doppelten Begutachtung von Forschungsprojekten - fachlich und aus Sicht der Bevölkerung)

(37) Bei den Forschungsbemühungen sind überregionale Kooperationen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen, Fachvereinen usw. anzustreben. Mit dem UNESCO-MAB-

Weltbiosphärennetzwerk ist ein regelmäßiger Austausch hinsichtlich Forschungsergebnissen und Erfahrungen zu gewährleisten. **(A)**

(38) Biosphärenparks sind bevorzugt als Langzeit-Umweltbeobachtungsstätten zu nutzen. Dabei sollte von Anfang an ein integriertes Monitoring unter Einschluss sozioökonomischer Komponenten (BRIM) angestrebt werden. Internationale Programme, die sich beispielsweise auf Global Change- oder Biodiversitätsfragen beziehen, sind besonders zu berücksichtigen. **(B)**

2.8 Evaluierung und Berichtspflichten

(39) Alle zehn Jahre ist der Zustand des Biosphärenparks basierend auf dem Berichtsformular der UNESCO („periodic review“)³ darzulegen. **(A)** In der Zwischenzeit wird empfohlen, Eigenevaluierungen auf Basis der Indikatoren für die Umsetzung der Sevilla-Strategie durchzuführen. **(B)**

(40) Dem Österreichischen MAB-Nationalkomitee steht es frei, jederzeit nach eigenem Ermessen Evaluierungen der gesamten Entwicklung bzw. von Teilbereichen des Biosphärenparks durchzuführen.

Sollte ein Biosphärenpark die Kriterien nicht erfüllen, behält sich das Nationalkomitee vor, die Erfüllung der Kriterien einzufordern. Bei Nichterfüllung kann das Nationalkomitee gemäß den Richtlinien des Biosphärenparknetzwerkes der UNESCO (Statutory Framework of the World Network of Biosphere Reserves, Artikel 9, Paragraph 8) den betreffenden Biosphärenpark von der Liste des Weltbiosphärennetzwerkes streichen lassen.

3. Links:

¹ <http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/ecological-sciences/biosphere-reserves/designation-process/>

² <http://unesdoc.unesco.org/images/0010/001038/103849e.pdf>

³ <http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/ecological-sciences/biosphere-reserves/periodic-review-process/>

ANSPRECHPARTNER:

Österreichisches MAB-Nationalkomitee

an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2

1010 Wien

Vorsitzender: Assoc. Prof. DI Dr. Arne Arnberger

Sekretariat: Mag. Dr. Günter Köck

E-Mail: arne.arnberger@boku.ac.at; Tel. +43 1 47654 7205

E-Mail: guenter.koeck@oeaw.ac.at; Tel. +43 1 51581 2771